



Hinweise zur Antragstellung und zu den besonderen Voraussetzungen der Förderung im  
Rahmen des

## **Solar-Speicher-Programms**

des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten (MUEEF)

auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift vom 28.05.2020

(veröffentlicht im Ministerialblatt am 29.07.2020)

## **1. Förderziel**

Mit dem Förderprogramm wird die Errichtung von stationären Batteriespeichern in Privathaushalten, kommunalen Gebietskörperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie in Unternehmen, Vereinen und karitativen Einrichtungen in Rheinland-Pfalz gefördert, die im Zusammenhang mit einer neuen Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage) beschafft werden. Ziel des Förderprogrammes ist es, möglichst viel Speicherkapazität in Rheinland-Pfalz zu errichten, um die Rentabilität von neuen PV-Anlagen zur Eigenversorgung zu steigern und so zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung beizutragen. Dabei soll die Speicherkapazität so genutzt werden, dass sie die Versorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien stärkt und die Versorgungssicherheit verbessert.

## **2. Was wird gefördert?**

Im Rahmen des Förderprogramms werden Heimspeicher in Privathaushalten (mindestens 5 kWh Speicherkapazität) und Gemeindespeicher in kommunalen Liegenschaften (mindestens 10 kWh Speicherkapazität) sowie Speicher in Unternehmen, Vereinen und karitativen Einrichtungen (mindestens 10 kWh Speicherkapazität) gefördert.

Gefördert werden nur kommerziell verfügbare Batteriespeichersysteme, die erprobt und an das Stromnetz angeschlossen sind.

Nicht förderfähige Komponenten sind Batteriespeichersysteme, die über Leasing erworben werden, Eigenbauten, Batteriespeichersysteme, zu denen keine Erprobung vorliegt oder Prototypen bzw. die Erprobung von Prototypen. Eine Förderung von bereits bestellten oder die nachträgliche Förderung von erworbenen Anlagen ist ebenfalls ausgeschlossen.

## **3. Kann ich die Förderung auch beantragen, wenn ich bereits eine PV-Anlage habe und nachträglich einen Batteriespeicher einbauen oder anschließen möchte?**

Nur Batteriespeicher in Verbindung mit PV-Anlagen, die noch nicht errichtet oder in Auftrag gegeben wurden, sind förderfähig.

## **4. Kann ich die Förderung auch beantragen, wenn ich bereits eine PV-Anlage habe, mir jedoch noch eine zweite PV-Anlage mit Batteriespeicher anschaffen möchte? Was wenn ich meine Anlage erweitern möchte?**

Der Zubau zu einer bestehenden PV-Anlage zählt laut EEG nach 12 Monaten zwischen dem Bau der ersten und der zweiten Anlage als eigene, gesonderte PV-Anlage. Nur Batteriespeicher in Verbindung

mit einer solchen „eigenen, gesonderten“, d.h. neuen PV-Anlage, sind förderfähig. Batteriespeicher und PV-Anlage müssen die Fördervoraussetzungen des Solar-Speicher-Programms erfüllen. Zudem müssen alle weiteren Fördervoraussetzungen für die Antragstellung erfüllt sein.

Das heißt u.a., dass die Leistung der zugebauten „eigenen, gesonderten“ PV-Anlage mindestens 5 kW<sub>p</sub> betragen muss. Außerdem muss die zugebaute PV-Anlage mit einem neuen Batteriespeicher mit einer Kapazität von mindestens 5 kWh verbunden sein.

**5. Kann ich die Förderung auch beantragen, wenn ich bereits Angebote für die Errichtung einer PV-Anlage eingeholt habe?**

Ja, solange noch kein Angebot angenommen wurde bzw. kein Lieferungs- oder Leistungsvertrag eingegangen wurde.

**6. Kann ich die Förderung auch beantragen, wenn ich eine PV-Anlage ohne Batteriespeicher errichten möchte?**

Nein, die Förderung im Rahmen des Solar-Speicher-Programms bezieht sich nur auf Batteriespeicher. PV-Anlagen sind nicht förderfähig.

**7. Kann ich die Förderung auch beantragen, wenn ich die Anlage selbst installieren kann?**

Fördervoraussetzung ist eine fachgerechte Installation unter Berücksichtigung des anzuwendenden technischen Regelwerks einschließlich einer schriftlichen Bestätigung der sicheren Inbetriebnahme durch den ausführenden Installationsfachbetrieb, die auch Gegenstand des Verwendungsnachweises ist (Fachunternehmererklärung).

**8. Können zwei oder mehrere Anträge gestellt werden?**

Pro privatem Wohnhaus bzw. öffentlicher Liegenschaft, Unternehmens- oder Vereinsgebäude oder Liegenschaft karitativer Einrichtung ist nur ein Speichersystem förderfähig.

**9. Wer kann Anträge stellen?**

- Privathaushalte
- Kommunale Gebietskörperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts
- Unternehmen
- Vereine

- Karitative Einrichtungen

Kommunen können Fördermittel an rechtlich unselbständige kommunale Eigengesellschaften (kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit) weiterleiten. Die Beantragung erfolgt durch die Kommune.

Der Eigenbetrieb ist eine besondere öffentlich-rechtliche Unternehmensform auf kommunaler Ebene. Er zählt zum Sondervermögen einer Kommune. Der Eigenbetrieb ist rechtlich unselbstständig. Finanzwirtschaftlich ist er aus der jeweiligen öffentlichen Verwaltung ausgegliedert. Eigenbetriebe sind als Nettobetrieb mit dem Haushaltsplan der Trägerkörperschaft verknüpft.

### **10. Antragstellung und Mittelabruf**

#### **Antragstellung:**

- Die Antragstellung erfolgt **vor Beginn des Vorhabens**. Beginn der Maßnahme ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags. Das heißt, es dürfen bereits Angebote bei Herstellern oder Fachunternehmern eingeholt, jedoch noch keine Lieferungs- und/oder Leistungsverträge abgeschlossen werden.

Die Bewilligungsbehörde kann allerdings grundsätzlich mit der Bestätigung des Eingangs des Förderantrags den vorzeitigen Maßnahmebeginn genehmigen. Für alle bis zum Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift Solar-Speicher-Programm vom 28.05.2020 (veröffentlicht im Ministerialblatt am 29.07.2020) bei der Bewilligungsbehörde (Energieagentur Rheinland-Pfalz) eingegangenen und noch nicht beschiedenen Anträge gilt der vorzeitige Maßnahmenbeginn als genehmigt.

**Bitte beachten:** Aus der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns können jedoch keinerlei Ansprüche auf die tatsächliche Förderung des Projekts hergeleitet werden. Das Finanzierungsrisiko liegt beim Antragsteller.

Bitte immer die Eingangsbestätigung der Bewilligungsbehörde (Energieagentur Rheinland-Pfalz) abwarten, bevor der Auftrag vergeben bzw. mit der Maßnahme begonnen wird.

- Antragsformulare unter: [www.energieagentur.rlp.de/solarspeicher](http://www.energieagentur.rlp.de/solarspeicher)

- Das vollständig ausgefüllte Antragsformular ausdrucken, unterschreiben und postalisch senden an:

Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH  
Solar-Speicher-Programm  
Trippstadter Straße 122  
67663 Kaiserslautern

- Erforderliche Unterlagen bei der Antragstellung:
  - Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- **Kommunale Gebietskörperschaften** benötigen bei Antragstellung zusätzlich folgende Unterlagen:
  - De-minimis-Erklärung
  - Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage der Kommune
  - Berechnung der Folgekosten und ggf. eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung
- **Unternehmen, Vereine und karitative Einrichtungen** benötigen bei der Antragstellung zusätzlich folgende Unterlagen:
  - De-minimis-Erklärung
  - Wird der Zuschuss als eine Umweltschutzbeihilfe nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) nach Artikel 41 „Investitionsbeihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien“ (vgl. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0651&from=DE>) beantragt, ist die „Anlage: Beihilfefähige Investitionskosten“ auszufüllen. In diesem Falle wird keine De-minimis-Beihilfe beantragt.

### **Bewilligung:**

Liegen die Antragsunterlagen vollständig vor, entscheidet die Energieagentur Rheinland-Pfalz über den Antrag und stellt einen Bewilligungsbescheid aus. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

### Errichtung und Inbetriebnahme:

- Nach Erhalt der Eingangsbestätigung der Bewilligungsbehörde (Energieagentur Rheinland-Pfalz) können die PV-Anlage und der Batteriespeicher beauftragt, die Anlage errichtet und in Betrieb genommen werden.

### Mittelabruf:

- Nach Errichtung und Inbetriebnahme der PV-Anlage und des Batteriespeichers ist eine **Herstellererklärung** (Formular unter <http://www.energieagentur.rlp.de/solarspeicher>) bei der Energieagentur Rheinland-Pfalz einzureichen. In der Herstellererklärung wird bestätigt, dass die produktseitigen Fördervoraussetzungen des Solar-Speicher-Programms erfüllt sind. Alternativ zur Muster-Herstellererklärung unter [www.energieagentur.rlp.de/solarspeicher](http://www.energieagentur.rlp.de/solarspeicher) kann auch eine Herstellererklärung eingereicht werden, die für den beantragten Speichertyp und die entsprechenden Komponenten vom Hersteller bereits im Rahmen des früheren KfW-Programms Erneuerbare Energien „Speicher“ (Programmnummer 275) oder im Rahmen der Landesförderung in Baden-Württemberg verwendet wurden.
- Nach Errichtung und Inbetriebnahme der PV-Anlage und des Batteriespeichers ist eine unterschriebene **Fachunternehmererklärung** (Formular unter: [www.energieagentur.rlp.de/solarspeicher](http://www.energieagentur.rlp.de/solarspeicher)) bei der Energieagentur Rheinland-Pfalz einzureichen. In der Fachunternehmererklärung wird bestätigt, dass die Fördervoraussetzungen des Solar-Speicher-Programms erfüllt sind.
- Weitere erforderliche Unterlagen und Schritte für die Auszahlung der Fördermittel nach Installation des Batteriespeichers:
  - Rechnung bzw. Rechnungen für das PV-Anlagensystem, das Batteriespeichersystem und die Installationskosten
  - Nachweis der Meldung der Anlage im Marktstammdatenregister (erforderlich ist z.B. die Marktstammdatenregister-Nummer)
  - Mittelabrufformular  
(Formular unter <http://www.energieagentur.rlp.de/solarspeicher>)
  - Teilnahme am Monitoring. Das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten (MUEEF) hat die Transferstelle Bingen (TSB) mit der Durchführung eines Monitorings beauftragt.
- Liegen die erforderlichen Unterlagen vollständig vor, erfolgt die Auszahlung der Fördermittel

- Zusätzlich für kommunale Gebietskörperschaften: Teilnahme an einem weiterführenden, betriebsbegleitenden Monitoring

### **11. Wie erfolgt die Förderung?**

Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH.

### **12. Wie hoch ist der Zuschuss?**

Die Förderung wird pro Batteriespeicher in Euro je kWh **nutzbare** Speicherkapazität des Batteriespeichers gewährt. Zusammen mit der Mindestkapazität von 5 kWh (Privathaushalte) bzw. 10 kWh (kommunale Einrichtungen, Anstalten des öffentlichen Rechts, Unternehmen, Vereine und karitative Einrichtungen) ergibt sich ein minimaler Zuschuss von 500 € (Privathaushalte) bzw. 1.000 € (kommunale Einrichtungen, Anstalten des öffentlichen Rechts, Unternehmen, Vereine und karitative Einrichtungen). Der maximale Zuschuss beträgt 1.000 € (Privathaushalte) bzw. 10.000 € (kommunale Einrichtungen, Anstalten des öffentlichen Rechts, Unternehmen, Vereine und karitative Einrichtungen).

	<b>Heimspeicher</b>	<b>Gemeindespeicher und Speicher in Unternehmen, Vereinen und karitativen Einrichtungen</b>
Förderung pro kWh Speicherkapazität	100 €	100 €
Speicherkapazität mindestens	5 kWh	10 kWh
Förderung mindestens	500 €	1.000 €
Förderung maximal je Vorhaben	1.000 €	10.000 €
Minimale zu installierende PV-Nennleistung	5 kW <sub>p</sub>	10 kW <sub>p</sub>

### **13. Welche Fördervoraussetzungen sind einzuhalten?**

Folgende Fördervoraussetzungen gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten vom 28.05.2020 für das Solar-Speicher-Programm müssen eingehalten werden:

- **Fernparametrierung:** Eine geeignete elektronische und offen gelegte Schnittstelle zur Fernparametrierung und Fernsteuerung der Wechselrichter, die mit Zustimmung des Eigentümers vom Netzbetreiber zur Steuerung genutzt werden darf.
- **Zeitwertgarantie:** Eine Zeitwertersatzgarantie des Herstellers, des Händlers oder eines Versicherungsunternehmens für die Zeit von zehn Jahren.
- **Fachgerechte Installation:** Eine fachgerechte Installation unter Berücksichtigung des anzuwendenden technischen Regelwerks einschließlich einer schriftlichen Bestätigung der sicheren Inbetriebnahme durch den ausführenden Installationsfachbetrieb, die auch Gegenstand des Verwendungsnachweises ist.
- **Verpflichtende Teilnahme am Monitoring:** Das Monitoring ist zwingende Voraussetzung für die Gewährung der Förderung. Mit dem Monitoring ist die Transferstelle Bingen (TSB) beauftragt.

Die Einhaltung der genannten Fördervoraussetzungen ist mit der Herstellererklärung und der Fachunternehmererklärung zu bestätigen. Nähere Informationen zu den einzelnen Fördervoraussetzungen finden sich auf den entsprechenden Formularen zur Hersteller- und zur Fachunternehmererklärung (unter [www.energieagentur.rlp.de/solarspeicher](http://www.energieagentur.rlp.de/solarspeicher)).

#### **14. Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?**

Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Förderungen ist zulässig, sofern entgegenstehende Regelungen in anderen Förderrichtlinien nicht getroffen wurden.

Eine zinsgünstige Finanzierung (d.h. Kredit; kein Zuschuss) von Batteriespeichern ist beispielsweise im Rahmen des KfW-Programms Erneuerbare Energien „Standard“ (Programmnummer 270) möglich (Info: [www.kfw.de/270](http://www.kfw.de/270)). Darüber hinaus gibt es Kommunen und Energieversorger, die Stromspeicher mit Zuschüssen fördern. Hier empfiehlt sich zunächst eine Rücksprache mit der eigenen Kommune und dem eigenen Energieversorger.

Die Höhe der aus öffentlichen Mitteln beantragten, noch zu beantragenden bzw. gewährten Zuwendungen für das Vorhaben sind im Rahmen der Antragstellung anzugeben.

#### **15. Welche Projektlaufzeit soll ich im Antrag angeben?**

Mit der Projektlaufzeit ist die Zeit von Beginn der Installation bis zur Fertigstellung dieser, d.h. dem Eingang der letzten Rechnung gemeint. Nicht gemeint ist die Laufzeit der PV-Anlage.



## **16. Wie gebe ich die nutzbare Kapazität des Batteriespeichers im Antrag an?**

**Bitte beachten:** Die Höhe der Förderung richtet sich nach der nutzbaren Kapazität des Batteriespeichers in Kilowattstunden (kWh). Die nutzbare Kapazität wird dabei auf eine Nachkommastelle gerundet.

Die Kapazität wird in Kilowattstunden (kWh), gerundet auf eine Nachkommastelle angegeben.

Die nutzbare Speicherkapazität berücksichtigt die Entladetiefe der Batterie. Sie ist bei Solarbatterien niedriger als die „installierte“ oder „nominale“ Speicherkapazität, da eine Solarbatterie nicht zu 100 % genutzt wird. Die Angabe der nutzbaren Speicherkapazität befindet sich in der Regel auf dem Datenblatt des Herstellers. Je nach Systemtyp und Hersteller kann die Bezeichnung auf dem Datenblatt variieren, z.B.: „Batteriekapazität nutzbar“, „Nutzbare Batteriekapazität“, „Batteriekapazität netto“, „Nutzbare Kapazität“, „Nutzbare Speicherkapazität“, „Max. nutzbare Speicherkapazität“, „Kapazität“, „Nutzbare Energie“, „Speicherbare Energie“, „Gleichstrom-Energie“ oder „Speichergröße“.

## **17. Welche beihilferechtlichen Regelungen sind zu beachten? (v.a. für Kommunen, Unternehmen und Vereine relevant)**

Generell sind die Vorgaben des europäischen Beihilferechts zu beachten, z.B. die De-minimis-Verordnung (max. 200.000 € Förderung innerhalb der letzten 3 Jahre) oder Artikel 41 „Investitionsbeihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien“ der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0651&from=DE>).

## **18. Hinweis zur Zweckbindungsfrist**

Die Zweckbindungsfrist für die geförderten Batteriespeichersysteme beträgt zehn Jahre.

Werden die geförderten Anlagen weniger als fünf Jahre bestimmungsgemäß verwendet, ist die gewährte Förderung vollständig zurück zu erstatten. Werden die geförderten Anlagen mehr als fünf, jedoch weniger als zehn Jahre bestimmungsgemäß verwendet, vermindert sich der Zuschuss für jedes Jahr der Unterschreitung der Zweckbindungsfrist um 20 %.

Um einen zweckentsprechenden Betrieb handelt es sich, wenn die geförderte Anlage gemäß ihrem Verwendungszweck betrieben wird. Bei einer Veräußerung der Anlage (oder Verkauf des Hauses, in dem die Anlage betrieben wird) ist der Erwerber auf diese Pflicht hinzuweisen.

**19. Wo erhalte ich weitere Informationen zur Förderung?**

- Internetseite der Energieagentur Rheinland-Pfalz: [www.energieagentur.rlp.de/solarspeicher](http://www.energieagentur.rlp.de/solarspeicher)
- Info-Telefon der Energieagentur Rheinland-Pfalz: 0631 / 343 71 999
- Per E-Mail: [speicher@energieagentur.rlp.de](mailto:speicher@energieagentur.rlp.de)
- Antragsunterlagen und weitere Unterlagen zum Solar-Speicher-Programm können auf folgender Internetseite heruntergeladen werden: [www.energieagentur.rlp.de/solarspeicher](http://www.energieagentur.rlp.de/solarspeicher)